

Satzung

der Ortsgemeinde Bodenheim über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Eichweg-Nord“, 4. Änderung i.V.m. „Eichweg-Süd“, 8. Änderung

Aufgrund der §§ 16 und 17 BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat Bodenheim am 07.04.2020 die Verlängerung der am 30.06.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Eichweg-Nord“, 4. Änderung i.V.m. „Eichweg-Süd“, 8. Änderung beschlossen:

§ 1

Die vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2018 beschlossene und am 30.06.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Gebiet „Eichweg-Nord“, 4. Änderung i.V.m. „Eichweg-Süd“, 8. Änderung wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB im ein Jahr verlängert.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ausgefertigt:
Bodenheim, den

Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister